



**5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Obere Stadt IIIa“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), für das Grundstück Fl.Nr. 781/1, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

1. Planzeichnung



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

2. Festsetzungen durch Text

Die festgesetzte südliche Baugrenze darf für eine Terrassenüberdachung oder einen erdgeschossigen Wintergarten in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Gas-Konstruktion, als Anbau an das Hauptgebäude, bis zu einer Tiefe von 3,50 m auf einer Länge von max. 5,00 m überschritten werden.

Die traufseitige Wandhöhe des Anbaus darf ein Maß von 2,40 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut nicht überschreiten.

Der Anbau ist mit einem Pultdach mit max. 10° Neigung herzustellen.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich der Planzeichnung in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 07.02.2022

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Obere Stadt IIIa“
5. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 20.07.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 02.03.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.03.2022 mit 08.04.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2022, Nr. Ö 73 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung
im Amtsblatt am 02.06.2022

Weilheim i.OB, 02.06.2022

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022



Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022



Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022

